

Nichtamtlicher Theil.

Der preussisch-englische Vertrag noch einmal.

„Wenn es einmal anerkannt ist, daß den Schriftstellern an ihren Werken ein zwar in der Dauer beschränktes, aber ausschließliches Verlagsrecht in den Gränzen ihres Vaterlandes und des ihre Sprache redenden Volkes gebühre, so liegt es sehr nahe, dasselbe auch auf alle übrigen civilisirten Nationen auszudehnen, da es nur der Gerechtigkeit gemäß scheint, sowie sich die Literatur über die Gränzen des Staats und der Muttersprache hinaus verbreitet, ihr auch das Recht folgen zu lassen und gegenseitig auf einen Gewinn zu verzichten, der unrechtmäßig erscheint, zugleich aber den Austausch der literarischen Erzeugnisse aller gebildeten Völker auf eine Weise zu befördern, die auf die originale Productivität nur günstig zurückwirken kann.“

„Diese Idee ist zuerst von Franzosen und Engländern angeregt worden, und hat bei dem Gerechtigkeitsgefühl der Deutschen vielfachen Anklang gefunden. Sie ist auf Veranlassung einer Zuschrift von dreißig Berliner Buchhandlungen in der Hauptversammlung des Börsenvereins am 9. Mai d. J. besprochen, im Principe gebilligt und zur Berücksichtigung in der gegenwärtigen Denkschrift verstellt worden, obgleich dadurch, wenigstens für jetzt, der deutsche Buchhandel offenbar verlieren würde.“

„Allen gerechten und verständigen Anforderungen in dieser Beziehung scheint aber der vorliegende §. vollkommen zu genügen, und die Bedingung der Reciprocität einer unbedingten Gleichstellung der Inländer und Ausländer (welche französische Buchhändler in einer Eingabe an die Deputirtenkammer gewünscht haben) vorzuziehen.“

„Wird, wie sehr zu wünschen ist, die dreißigjährige Schutzfrist vom Lobe des Verfassers an in ganz Deutschland eingeführt, so ist dies eine längere als die in England und Frankreich gültige. Es würde aber widersinnig sein, wenn Deutschland Ausländern das ausschließliche Verlagsrecht in seinen Gränzen länger aufrecht erhalten wollte, als in ihrem eignen Vaterlande, während deutscher Verlag dort früher Gemeingut würde als bei uns.“

„Die Nachtheile eines solchen Verfahrens haben sich bereits an den Folgen des Bundesbeschlusses vom 6. Septbr. 1832 gezeigt, welcher in Bezug auf die deutschen Bundesstaaten dasselbe Princip aufgestellt und wie eine auf möglichst kurze Schutzfristen gesetzte Prämie gewirkt hat. Auf diesen Bundesbeschlusse nämlich und dessen fortdauernde Wirksamkeit haben sich in der württembergischen Abgeordnetenkammer die Vertheidiger kurzer Schutzfristen berufen, um diejenigen zu widerlegen, welche in Bezug auf §. 38 des preuß. Gesetzes einen gleich langen Schutz des Verlagsrechtes in Württemberg wünschten.“

„Wenn nun solche Ansichten vom Standpunkte eines deutschen Staats gegen die andern öffentlich ausgesprochen worden sind, so wird es um so weniger rathsam sein, sich der Discretion fremder Regierungen und gesetzgebender Versammlungen unbedingt hinzugeben.“

„Ferner würde allerdings die Reciprocität theilweis eludirt werden, wenn nicht auch zugleich in Bezug auf den Zoll von Büchern eine gewisse Gleichförmigkeit hergestellt würde. In Holland, England, Frankreich und Rußland liegt ein weit höherer Einfuhrzoll auf den Büchern als im Gebiete des deutschen Zollvereins. Es würde sich daher eine Bestimmung, daß die Reciprocität im Schutze der Verlagsrechte nur dann eintreten solle, wenn auch die Bücherzölle der Staaten sich gleichstehn, nicht allein rechtfertigen, sondern ihr auch wenigstens gegen Frankreich und England, die nach Deutschland mehr Bücher aus- als von da einführen, Geltung und Nachdruck zu verschaffen sein.“

„Daß der Austausch geistiger Erzeugnisse unter den Völkern nicht länger durch hohe Zollsätze erschwert werde, scheint überhaupt eine so billige Forderung im Interesse der Cultur, daß ihr kein Staat wird lange

widerstehen können, zumal das finanzielle Interesse bei dieser Frage durchaus nicht erheblich ist. Jedenfalls werden sich diejenigen Staaten den sichersten Anspruch auf die Dankbarkeit aller Nationen erwerben, die sowie gegenseitigen Schutz für die Verlagsrechte so auch gegenseitige Zoll-erleichterung für die Einfuhr fremder Geistesproducte erstreben und erwirken.“

So spricht sich die im Auftrag des Börsenvereins abgefaßte Coburger Denkschrift vom 5. October 1841 in ihren Bemerkungen zu §. 38 des preuß. Gesetzes von 1837 aus und in diesen wenigen Sätzen scheint mir eine gewiß unparteiische Kritik jenes Vertrags zu liegen, der — man mag nun sagen, was man will — keine wahre und vollständige Reciprocität enthält; denn

- 1) ist darin dem englischen Verlage die lange deutsche Schutzfrist, dem deutschen nur die kurze englische gewährt;
- 2) bleibt der englische Zoll im günstigsten Falle mehr als 10mal höher als der des Zollvereins;
- 3) haben wir den Engländern zugestanden, daß sie von englischen Büchern, deren Verlagsrecht in England erloschen ist, wenn sie in Deutschland gedruckt werden, den enormen Zoll von £. 2½ pr. Centner erheben dürfen, während wir auf nichts dergleichen Anspruch machen.

In allen diesen Punkten ist nicht mit gleichem Maße gemessen worden und das muß unser Nationalgefühl verletzen. Was gehen uns englische Parlamentsacten und Accisen an? Wir hätten unserm und aller Welt Rechtsgefühl genug gethan, wenn wir uns zu Anerkennung des internationalen Verlagsrechtes bereit erklärt hätten, aber nur auf völlig gleiche Bedingungen. Diese möglich zu machen, war Sache der Engländer und eine Schmach sonder Gleichen wäre es, wenn der Vertrag nach fünf Jahren erneuert und auf den ganzen Zollverein ausgedehnt würde, ohne völlige Gleichstellung der Schutzfristen, der Zölle u. s. w. Wenn eine Nation der andern gegenüber großmüthig sein will, handelt sie thöricht, und zumal gegen die Engländer in Handelsachen nachgiebig und zuvorkommend zu sein, dazu haben wir Deutschen wahrhaftig keine Veranlassung. Und daß Bücher Gegenstand des Handels seien, läßt sich doch einmal nicht wegstreiten.

Die lästige Stempelung fällt uns mit Recht allein zur Last, während die Engländer davon befreit bleiben, weil man ihren Zollbeamten die Unterscheidung jeder Stadt, die zu den Staaten gehört, welche dem Vertrage beitreten, von den nicht beigetretenen nicht zumuthen kann. Dieser Punkt allein hätte die deutschen Unterhändler darauf aufmerksam machen sollen, daß unser ganzes Streben zuerst dahin gerichtet sein müsse, ganz Deutschland zu einem Zollverein zu verbinden, der als Ganzes unterhandeln könne; dann erst wird es möglich, solche weltbürgerliche Verträge mit Würde und Nachdruck abzuschließen. Der jetzige partielle Vertrag über die deutsche Literatur und den deutschen Buchhandel, die ein Ganzes sind, wird ihnen, im Ganzen genommen, wenig helfen und wenig schaden. Die Idee des internationalen Verlagsrechtes aber wird über kurz oder lang allgemeine thatsächliche und rechtliche Geltung erlangen, denn sie ist im Rechtsgeföhle und im Interesse der „originalen Productivität“, die jeder Staat allein begünstigen sollte, tief begründet, aber England und Frankreich finden dabei zugleich ihren materiellen Vortheil, Deutschland braucht sich deswegen in keiner Weise verkürzen zu lassen.

Jena, den 14. Septbr. 1846.

Fr. J. Frommann.